

**Satzung der Samtgemeinde Bothel über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus  
Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

**i. d. Fassung der 15. Änderungssatzung vom 09.12.2025**

**§ 1 Allgemeines**

Die Samtgemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücks-abwasseranlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung in Form einer rechtlich selbständigen Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 28.06.1994. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Samtgemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Grundgebühr beträgt pro Abfuhr der Abwässer aus der Grundstücksabwasseranlage 59,50 €.  
(2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung  
a) aus abflusslosen Gruben 75,93 €  
und  
b) aus Hauskläranlagen 122,88 €  
je cbm eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamms.

**§ 3 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem 1. des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

**§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Samtgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

(3) Die Gebühr ruht auf dem Grundstück als öffentliche Last.

**§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

### **§ 6 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht**

(1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Samtgemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 8**

#### **Datenverarbeitung**

(1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die Samtgemeinde Bothel die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren, Abwasserbeiträgen und Kostenerstattungen verbundenen und die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten wie Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers und sonstigen Zahlungspflichtigen, Anzahl der in einem Haus gemeldeten Personen, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch/Liegenschaftskataster sowie Wasserverbrauchsdaten verarbeiten.

(2) Die Samtgemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts und der Wasserversorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Steueramt, Einwohnermeldeamt, Katasteramt und Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land übermitteln lassen.

(3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Daten auch für Dritte im Sinne des § 12 Absatz 2 NKAG.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum ..... 01.01.2022/01.01.2023./01.01.2024/01.01.2025/01.01.2026 in Kraft.

Bothel, den 09.12.2025

Samtgemeinde Bothel

gez. Woltmann gez. Eberle

Samtgemeindebürgermeister